



FINANZ- ORDNUNG

Beschlossen von der Mitgliederversammlung des DOSB am
20.05.2006 in Frankfurt am Main

Geändert von der Mitgliederversammlung des DOSB am
03.12.2011 in Berlin

Geändert von der Mitgliederversammlung des DOSB am
06.12.2014 in Dresden

§ 1 Geltungsbereich

Diese Finanzordnung regelt gemäß § 30 der Satzung die Wirtschaftsführung des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB).

§ 2 Allgemeines

„Vorstand“ im Sinne dieser Ordnung ist der vom Präsidium berufene Vorstand des DOSB gemäß § 20 der Satzung.

§ 3 Wirtschaftsplan und Wirtschaftsführung

1. Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung des DOSB. Er umfasst
 - a) die Aufwendungen und Erträge (Plan Gewinn- und Verlustrechnung)
 - b) den Investitionsplan
 - c) den Stellenplan
2. Die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben finanziert der DOSB im Wesentlichen aus Mitgliedsbeiträgen, Vermarktungserlösen, Einnahmen aus Lotterien, öffentlichen Zuschüssen und sonstigen Zweckbetrieben. Er ist gehalten, sein Finanz- und Sachvermögen auf der Grundlage der Satzung wirtschaftlich zu verwalten und mit diesen Mitteln sparsam umzugehen.
3. Planung und Rechnungslegung sind so übersichtlich und verständlich aufzubereiten, dass sie den allgemeinen Vorschriften des HGB entsprechen.
4. Für jedes Wirtschaftsjahr wird vom Vorstand ein Wirtschaftsplan erstellt (Plan Gewinn- und Verlustrechnung mit Aufwendungen und Erträgen). Der Wirtschaftsplan des DOSB umfasst den Wirtschaftsplan der dsj. Als Anlagen sind Erläuterungen sowie der Stellen- und Investitionsplan anzufügen. Der Wirtschaftsplan muss grundsätzlich ausgeglichen sein. Er ist durch die Finanzkommission zu beraten und mit Empfehlungen an den Vorstand zu versehen. Danach ist dieser bis zum 31. Oktober des Vorjahres dem Präsidium zur Genehmigung und Weiterleitung an die Mitgliederversammlung vorzulegen. Mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung wird der Wirtschaftsplan verbindlich.

5. Die Positionen des Wirtschaftsplanes sind gegenseitig deckungsfähig. Können im Jahresverlauf wesentliche Erträge (mehr als zehn Prozent der Gesamterträge) nicht realisiert werden oder ergeben sich wesentliche Mehraufwendungen (mehr als zehn Prozent der Gesamtaufwendungen), so ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan zu erstellen. Ein evtl. erforderlicher Nachtrag zum Wirtschaftsplan ist vom Vorstand zu erstellen und nach Beratung durch die Finanzkommission mit einer Empfehlung an das Präsidium weiterzuleiten, das den Nachtrag zum Wirtschaftsplan vorläufig beschließt und zur nachträglichen Bestätigung der Mitgliederversammlung vorlegt. Für den Nachtrag zum Wirtschaftsplan gelten die gleichen Grundsätze zur Deckung. Auf keinen Fall dürfen Ausgaben beschlossen werden, für die nicht gleichzeitig die notwendige Mitteldeckung gewährleistet ist.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrags fest (§ 31 der Satzung). Die Beitragshöhe für die Mitgliedsorganisationen errechnet sich grundsätzlich nach den durch die Bestandserhebung festgestellten Mitgliederzahlen des vorhergehenden Jahres. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 30. Juni des betreffenden Jahres fällig (§ 31 der Satzung).

§ 5 Jahresrechnung, Rechnungsprüfung

1. Die Jahresrechnung wird nach den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchführung in Anlehnung an § 267 HGB (gem. § 28 der Satzung) vom Vorstand in Abstimmung mit dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin Wirtschaft und Finanzen erstellt und dem Präsidium bis zum 30.04. des folgenden Geschäftsjahres zur Prüfung vorgelegt. Nach erfolgter Prüfung wird die Jahresrechnung vom Präsidium an die Mitgliederversammlung zur Genehmigung weitergeleitet.
2. Über wesentliche Abweichungen des Jahresergebnisses von Wirtschaftsplanansätzen (siehe § 3 Abs. 5 dieser Ordnung) ist der Mitgliederversammlung oder den sonst zuständigen Gremien unter Angabe der Gründe zu berichten. Dies gilt insbesondere für außerplanmäßige Aufwendungen und/oder Ausgaben.
3. Die Jahresrechnung ist durch eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen und zu testieren. Den Prüfungsauftrag erteilt das Präsidium.
4. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt zusätzlich durch Rechnungsprüfer/innen, sofern die Mitgliederversammlung dies beschlossen hat. Sie sollen in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein.
5. Die Rechnungsprüfer/innen sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich, von der sie auch besondere Aufträge erhalten können. Das Präsidium kann ebenfalls bestimmte Prüfungsaufträge erteilen.

6. Die Rechnungsprüfer/innen sind in der Wahl ihrer Prüfungsschwerpunkte frei. Prüfungsschwerpunkte können u. a. sowohl die Prüfung der Finanzmittel, die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Kassen- und Buchungsunterlagen als auch die Einhaltung der finanzwirksamen Beschlüsse der Organe und der Bestimmungen dieser Ordnung umfassen.
7. Die Rechnungsprüfer/innen sind der Schweigepflicht unterworfen. Aus ihrer Tätigkeit dürfen sie unbefugten Dritten keine Kenntnis geben. Anspruch auf Auskunft haben nur die Delegierten der Mitgliederversammlung, das Präsidium und der Vorstand des DOSB.
8. Die Rechnungsprüfer/innen erstellen einen Prüfbericht, der das Ergebnis ihrer Feststellungen sowie einen Vorschlag zur Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstands für die Wirtschaftsführung enthalten muss.
9. Besteht außerhalb der ordentlichen Prüfung Anlass, die Wirtschaftsführung oder Teile derselben zu überprüfen, können die Rechnungsprüfer/innen von sich aus oder auf Antrag des Präsidiums unangekündigt eine außerordentliche Prüfung vornehmen. Von dem Ergebnis ist dem Präsidium unverzüglich Bericht zu erstatten; die Mitgliederversammlung ist bei ihrer nächsten Tagung zu unterrichten. Wenn Gefahr im Verzug ist, tritt an die Stelle des Präsidiums der Präsident/die Präsidentin. Scheidet das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied innerhalb eines Geschäftsjahres aus, ist, wenn das Präsidium dies beantragt, vor der Übergabe der Geschäfte eine außerordentliche Prüfung vorzunehmen.

§ 6

Erstattung von Auslagen und Reisekosten

1. Nachgewiesene dienstliche Auslagen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen des DOSB werden erstattet.
2. Für die Erstattung von Reisekosten von genehmigten Dienstreisen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen des DOSB werden die Kosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung erstattet. Abweichend davon, werden bei Bahnfahrten grundsätzlich nur die Kosten der 2. Klasse erstattet, bei Flugreisen grundsätzlich nur die Kosten des Economy- Tarifes. Über begründete Ausnahmen entscheidet für hauptamtliche Mitarbeiter/innen der Vorsitzende des Vorstands, für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen der Vizepräsident/die Vizepräsidentin Wirtschaft und Finanzen.

§ 7

Finanzkommission

1. Die Finanzkommission wird durch den Vorstand berufen. Aufgabe der Finanzkommission ist die Beratung des Vorstands in allen Fragen der Wirtschafts- und Finanzführung, der Beteiligungsverwaltung, der Führung der dem DOSB gehörenden Gesellschaften und der Rücklagen-Politik.

2. Die Finanzkommission wird vom für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

Für den Fall eines Nachtrages zum Wirtschaftsplan ist ihre Einberufung und Befassung zwingend. Dies gilt ebenso für den Fall einer Kreditaufnahme.

§ 8

Verpflichtungsgeschäfte und Kompetenzregelung

1. Beschlüsse und Entscheidungen mit Auszahlungsfolgen dürfen nur ausgeführt werden, wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Über Ausnahmen beschließt der Vorstand. Bei Gefahr im Verzug entscheidet das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied; die übrigen Mitglieder des Vorstands sind hierüber unverzüglich zu unterrichten.
2. Die rechtsgeschäftliche Vertretung obliegt den gesetzlichen Vertretern gemäß § 26 BGB (vgl. § 20 der DOSB-Satzung). Darüber hinaus erfolgt die Ermächtigung zur Abgabe von rechtsgeschäftlichen Verpflichtungserklärungen durch schriftliche Vollmacht.
3. Der Vorstand erarbeitet einen Kompetenzplan für die Geschäftsstelle; dieser ist vom Präsidium zu genehmigen.

§ 9

Schlussbestimmungen

Über alle Fragen der Wirtschaftsführung, die durch diese Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vizepräsident/die Vizepräsidentin Wirtschaft und Finanzen. Im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglied bzw. im Bereich der dsj im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglied der dsj.